

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Bärnbach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach hat in seiner Sitzung vom 02.03.2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Bärnbach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,9% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,51.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.948.913,43, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.294.891,34 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.654.022,08 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 34.535 lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird, oder der nach gewissen äußeren Merkmalen errechnete Wasserverbrauch wobei als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 150 Litern pro Einwohner und Tag zu Grunde gelegt wird. Gleichzeitig wird eine Mindestmenge von 40m³ pro Jahr je Hausanschluss bzw. je Wasserzähler festgesetzt. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 2,-/m³.

(3) Die Abgabepflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der öffentliche Kanal benützt wird.

(4) Bei Betrieben, die Wasser für Produktionszwecke verwenden und nicht in die öffentliche Kanalanlage einleiten, wird dieser Wasserverbrauch nicht in die Berechnung einbezogen.

(5) Eine Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühr wird gewährt:

- (a) bei einem Wasserverbrauch von mindestens 500 m³ bis 1000 m³ vierteljährlich – 10% Ermäßigung
- (b) bei einem Wasserverbrauch von über 1000 m³ vierteljährlich – 15% Ermäßigung.

§ 5 Vorschreibung

(1) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich, bei den Großabnehmern gemäß § 4 Abs. 5 vierteljährlich.

(2) Befindet sich auf einer Liegenschaft eine eigene Wasserversorgungsanlage, so hat auch bei dieser ein Wasserzähler eingebaut zu werden. Handelt es sich jedoch nur um einen Hausbrunnen oder artesischen Brunnen zur Versorgung eines Einfamilienhauses, so ist als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 150 Litern pro Einwohner und Tag zu Grunde zu legen.

(3) Bei jenen Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine eigene Wasserversorgungsanlage besitzen und der für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr maßgebende Wasserverbrauch nicht festgestellt werden kann, ist als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 100 Litern pro Arbeitnehmer und Arbeitstag zu Grund zu legen, wobei die Beschäftigtenanzahl am 1. Juli des jeweiligen Verrechnungsjahres heranzuziehen ist. Je Kalenderjahr werden 260 Arbeitstage angenommen.

§ 6 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer

nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgeld erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 10 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bärnbach vom 30.11.1978 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

....., am

Maximilian Kienzer